



# Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

### § 2 Fütterungsverbot

(1) Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

(2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z.B. das Auslegen von Ködern.

### § 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.



## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt,
- b) entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft; sie gilt bis zum 31. März 2031.

Treuchtlingen, den 25. März 2011  
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum  
Erster Bürgermeister

